



Erdbeben – ein neues Haftungsrisiko!

Die Bedeutung der Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung

Die Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung ist gerade in der Tragwerksplanung unverzichtbar. Auftraggeber, Architekten und Tragwerksplaner sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Verzicht auf diese wichtige Leistungsphase hohe Risiken birgt. Dies hat in Baden-Württemberg eine besondere neue Dimension erhalten, nachdem die Erdbebenzonen weitgehend neu festgesetzt wurden und rd. 2/3 des Landes in Erdbebenzone 1 oder höher liegen.

Anfrage:

Ein Auftraggeber will die Tragwerksplanung für einen Hochbau vergeben und erläutert, dass ihm das Angebot eines Tragwerksplaners vorliegt, der die Leistungsphase 1 nicht mit anbietet. Er hält diese für erbracht, weil bereits eine gut ausgearbeitete Vorplanung der Gebäudeplanung vorliegt. Weiter geht der Auftraggeber davon aus, dass er und ggf. das Architekturbüro die Grundlagenermittlung, d. h. das Klären der Aufgabenstellung selbst übernimmt. Der Auftraggeber fragt an, ob ein solches Angebot annehmbar wäre.

GHV:

Die Annahme und auch die Abgabe eines solchen Angebots ist in vielerlei Hinsicht nicht zu empfehlen.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber laufen Gefahr, dass ihnen ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß (UWG) vorgehalten wird. Dem Tragwerksplaner wird man unterstellen, dass er wissen müsste, dass die Grundlagenermittlung fachlich nicht vom Auftraggeber oder Architekten (außer diese wären selbst Tragwerksplaner) erbracht werden kann. Entsprechendes wird für den „professionellen Auftraggeber“ gelten. Dieser Aspekt wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Die wesentliche Gefahr für den Auftraggeber liegt aber darin, dass er ggfs. ein hohes Schadensrisiko eingeht, für welches er später u. U. keinen hat, der die Haftung übernimmt.

Die Grundlagenermittlung im Teil VIII HOAI umfasst das Klären der Aufgabenstellung auf dem Gebiet der Tragwerksplanung. Hierzu gehören lt. Jochem (HOAI-Kommentar, 4. Auflage 1998), § 64 Rdn. 3 im Wesentlichen das Klären der Belastungen, der Baugrundverhältnisse und der Anforderungen an das Tragwerk. Auf eine „Checkliste für die Grundlagenermittlung in der Tragwerksplanung“ von Graver/Krebs/Ruffer in Beratende Ingenieure 7/8-84 sei verwiesen.

Durch die neue Zuordnung zu Erdbebenzonen hat diese Grundleistung in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung erlangt. So liegen ca. 2/3 des Landes lt. der 2005 vom Innenministerium veröffentlichten Karte der Erdbebenzonen in der Zone I oder höher. Der südliche Schwarzwald und große Teile der Schwäbischen Alb liegen in der Zone II. Im Bereich um Lörrach sowie zwischen Tübingen und Sigmaringen liegt sogar Erdbebenzone 3 vor. Bereits in der Erdbebenzone 1 sind schon erhebliche Auswirkungen auf die Gebäudekonstruktion zu erwarten. Die beliebte Grundkonstruktion im Nichtwohnungsbau mit einem weitgehend freien Erdgeschoss für Läden und darüber liegenden Büros ist schon in der Erdbebenzone 1 nicht mehr ohne weiteres möglich. In jedem Hochbauprojekt müssen ab Erdbebenzone 1 spezielle Nachweise nach DIN 4149 erbracht werden. Einem Tragwerksplaner, der per se als sachkundig einzustufen ist, wird man das Wissen hierüber unterstellen müssen.

Hat der Tragwerksplaner die Grundlagenermittlung im Auftrag, so haftet er, wenn dem

Auftraggeber aus unzureichender Tragwerksplanung ein Schaden erwächst.

Hat er die Phase 1 nicht im Auftrag, obliegen ihm dennoch Beratungspflichten. Er müsste also zumindest (schriftlich) darauf hinweisen, dass die Phase 1 technisch zwingend erforderlich ist, z. B. da die Lage des Objekts im Zusammenhang mit der Erdbebenzone zu prüfen ist. Bei einem professionellen Auftraggeber dürften solche Hinweis- und Warnpflichten des Auftragnehmers hingegen eingeschränkt sein, denn „Eulen nach Athen tragen“ muss der Planer nicht. Es kommt aber immer „auf die Umstände des Einzelfalles“ an. Hat der Planer diesen Hinweis gegeben, könnte die Haftung evtl. auf den Architekten übergehen. Da Schweigen des Auftraggebers hierauf im deutschen Recht keine Zustimmung ist, sollte Sicherheitshalber vom Auftraggeber auch eine eindeutige Antwort auf den Hinweis gefordert werden. Der Tragwerksplaner hat in seiner Grundlagenermittlung nach herrschender Meinung den Auftraggeber umfassend über die Auswahl von Sonderfachleuten zu beraten. Dann könnte es dem Architekten so ergehen, wie im Fall der Entscheidung des OLG Koblenz (IBR 2004, 705). Hier hat das Gericht die Verantwortung für die Baugrunduntersuchung dem Architekten sinngemäß wie folgt zugeschrieben:

Der Tragwerksplaner darf im Rahmen seiner Bearbeitung eine angemessene Bodenpressung zugrunde legen, solange der Architekt eine Baugrunduntersuchung nicht veranlasst hat.

Hat der Architekt aber die Leistungsphase 1 ebenso nicht im Auftrag, was in der Praxis immer häufiger der Fall ist, kommt aber grundsätzlich seinen Prüf-, Warn- und Hinweispflichten nach, wird das Risiko für den Auftraggeber zunehmend unkalkulierbar.

Sicherlich wird ein Gericht im Streitfall auch prüfen, ob der Auftraggeber ein erfahrener Bauherr oder ein Laie ist. Dies betrifft aber im Wesentlichen nur den Aspekt, ob er ausreichend klar und deutlich auf die Risiken hingewiesen wurde. Bei einem professionellen, öf-

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

fentlichen Auftraggeber mit einer Bauabteilung wird wohl auch ein Gericht eher dazu neigen, den Auftraggeber zu fragen, warum er die Grundlagenermittlung denn nicht beauftragt hat. Auch ihm muss doch klar sein, wie wichtig die Erfassung der Randbedingungen für die Tragwerksplanung und die Objektplanung ist, gerade in einem Erdbebengebiet.

Auch für den Tragwerksplaner stellt der Verzicht auf die Grundlagenermittlung ein hohes Risiko dar. Er hat einen Werkvertrag, was bedeutet, dass er den Erfolg schuldet. Ist das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig, oder noch schlimmer, ist es gebaut und es entsteht ein Schaden, wird er sich zumindest nicht ohne erhebliche Aufwendungen seiner Verantwortung entziehen können. Dies kann z. B. bei einem unpräzisen (schriftlichen) Warnhinweis an den Auftraggeber der Fall sein, insbesondere bei einem Baulaien.

Der sicherste Weg des Auftragnehmers ist und bleibt ein ausdrücklicher Warnhinweis des Auftragnehmers mit erbetener Stellungnahme vom Auftraggeber. Der sicherste Weg des Auftraggebers ist angesichts immenser Schäden bezüglich des kompletten Baus bei (HOAI-widrig) erhoffter minimaler Einsparung des Planerhonorars von 3 Prozentpunkten die eindeutige Beauftragung des Planers mit der Phase 1.

Zusammenfassung:

Die Grundlagenermittlung wird im zunehmenden Maße von den Vertragsparteien zur freien Verfügung gestellt. Dies macht weder im Bereich der Objektplanung, aber noch weniger in der Tragwerksplanung Sinn. Gerade die Grundlagenermittlung ist gewissenhaft vom Planer aufzustellen und vom Auftraggeber zu prüfen. Damit werden spätere Streitigkeiten verhindert, weil beiden die Ausgangslage transparent ist. Der Honoraranteil, den der Auftraggeber sich erspart steht für ihn in keinem Verhältnis zum Risiko. Aber auch für den Auftragnehmer kann nur eine dokumentierte und freigegebene Grundlagenermittlung die Ausgangsbasis für die darauf folgende Planung sein. Gerade die neue Einstufung in die Erdbebenzonen in Baden-Württemberg liefert dafür ein deutliches Beispiel.

Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2007, Seiten 54 bis 55